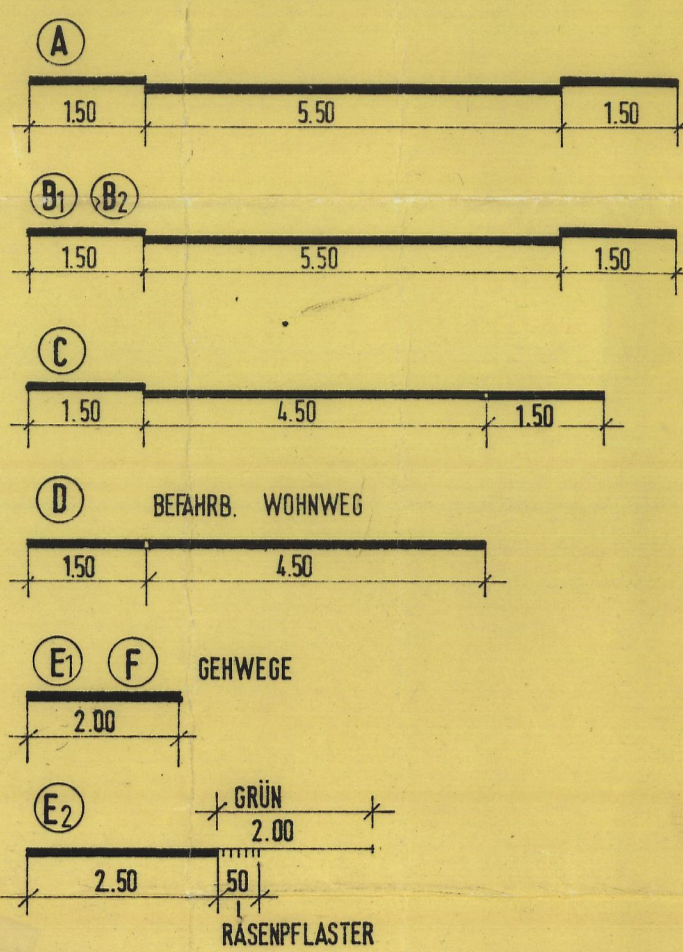


GEMEINDE MÖNKEBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 10 - GRÜNE KANTE

TEIL A - PLANZEICHNUNG

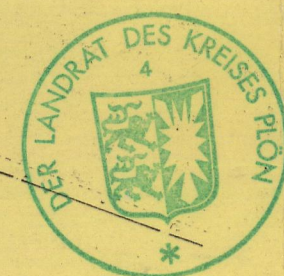
Gemarkung Mönkeberg, Flur 2 tlw.

STRASSENPROFIL M 1:100



GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV - 406 (41-21/15.10)
VOM 25. April 1980
PLÖN, DEN 25. April 1980

Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage:



GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.06.80
MÖNKEBERG, DEN 14.07.80



ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000

PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZ.

ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

WA

GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BBAuG

0.3

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 4 BauNVO

0.7

GRUNDFLÄCHENZAHL

§§ 16-17 BauNVO

II

GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

§§ 16-17 BauNVO

0

ANZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)

§§ 16-17 BauNVO

o

OFFENE BAUWEISE

§ 22 BauNVO

o

NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG

§ 22 BauNVO

o

NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

§ 22 BauNVO

o

BAUGRENZE

§ 23 BauNVO

SD

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 (5) BauNVO

SD

SATTELDACH

§ 9 (4) BBAuG

35°-45°

DACHNEIGUNG

§ 9 (4) BBAuG

P

STRASSENREGELGRÜN

§ 9 (1) NR 11 BBAuG

P

PAKPLÄTZE

§ 9 (1) NR 11 BBAuG

P

VERKEHRSFLÄCHE

§ 9 (1) NR 11 BBAuG

P

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

§ 9 (1) NR 11 BBAuG

P

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

§ 9 (1) NR 21 BBAuG

P

MIT GEH-FAHR-LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT

§ 9 (1) NR 21 BBAuG

P

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

§ 9 (1) NR 4 BBAuG

Ga, Gsa

GARAGE, GEMEINSCHAFTSGARAGE

§ 9 (1) NR 4 BBAuG

St, GSt

STELLPLATZ, GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ

§ 9 (1) NR 4 BBAuG

P

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKTEILE (SICHTDREIECKE)

§ 9 (1) NR 10 BBAuG

P

ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSBOT

§ 9 (1) NR 25 BBAuG

P

FIRSTRICHTUNG

§ 9 (4) BBAuG

P

HÖHNLAGEN NEU ANZULEGENDER VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) NR 11 BBAuG

T

TERRASSENHAUSBEBAUUNG (ZWINGEND)

§ 9 (3) BBAuG

P

MAXIMAL ZULÄSSIGE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ÜBER NORMAL-NULL

§ 9 (2) BBAuG

P

MAXIMAL ZULÄSSIGE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE BEZUGEN AUF DEN HÖCHSTEN § PUNKT DER ZUGERECHNETEN VERKEHRSFLÄCHE AUF DER ANBINNUNGSSEITE

§ 9 (2) BBAuG

P

VERORDNUNGSFLÄCHE, REGENRÜCKHALTEBECKEN

§ 9 (1) NR 12 BBAuG

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

P

VORHANDENE BALKÖRPER

P

ABZUBRECHENDE BALKÖRPER

P

HÖHNLINIEN

P

BÜSCHUNG

P

HÖHNANGABE

P

SICHTDREIECK

P

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

P

KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

P

NEU VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

P

SCHACHTDECKEL

TEIL B - TEXT

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.06.80
MÖNKEBERG, DEN 14.07.80

- GARAGEN SIND AUSSER AN DEN IM PLAN BESONDERS AUSGEWIESENEN STANDORTEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
- MIT AUSNAHME VON PERGOLEN UND SICHTSCHUTZWÄNDEN (max. HÖHE 2,30 m) SIND NEBEN-ANLAGEN gem. § 14 (1) BauNVO UNZULÄSSIG.
- HÖHNVERSETZTE GESCHOSSE SOWIE HÖHNVERSETZTE DACHSCHRÄGEN UND TRAFEN SIND ZULÄSSIG, SOFERN § 2 (5) LBO UND DIE FESTSETZUNGEN DER MAXIMALEN ERDGESCHOSS-FUSSBODENHÖHEN EINGEHALTEN WERDEN.
- MIT GLEICHEM BUCHSTABEN (a, b) GEKENNZEICHNETE GRUNDSTÜCKE SIND MIT PARALLELER FIRSTRICHTUNG ZU VERSEHEN.
- DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEDLICHER BAULICHEN NUTZUNG ODER BEWUCHS VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER FAHRBAHNBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.
- DIE MIT „T“ GEKENNZEICHNETE BEBAUUNG DER AM WENDEHAMMER DER STRASSE „C“ AN-GEBOUNDENEN HANGGRUNDSTÜCKE IST ZWINGEND ALS TERRASSENHAUSBEBAUUNG AUSGEWIESEN. AN DER ERSCHLIESSUNGSSEITE SIND SENKRECHT DURCHGEHENDE AUSSENWÄNDE IN EINER HÖHE VON 2 VOLLGESCHOSSEN UNZULÄSSIG. AUF DIESEN GRUNDSTÜCKEN BEZIEHT SICH DIE FESTSETZUNG DER MAXIMALEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN NUR AUF DEN AUSSENWANDBEREICH DER ERSCHLIESSUNGSSEITE.
- AUF GRUNDSTÜCKEN OHNE AUSGEWIESENE MAXIMALE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHEN SIND MAXIMAL 1,20 ZULÄSSIG.
- DIE MIT ANPFLANZUNGS- bzw. ERHALTUNGSBOT BELEGTE FLÄCHEN SIND ZWECKS DICHTER EINGRÜNUNG MIT STANDORTGERECHTEN BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÄU-CHERN ZU VERSEHEN bzw. ZU ERHALTEN.
- IM BEREICH DER WENDEPLÄTZE IST DER UNTERBAU DER GEHWEGE FÜR 10 t ACS = LAST AUSZUBILDEN. MAXIMALE BORDSTEINHÖHE IN DIESEN BEREICHEN: 10 cm.

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ BAUG 9 BAUG 10 AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-
BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.02.1979
Mönkeberg, DEN 14.02.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B)
SOLLE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.02.1979 BIS 14.02.1979 NACH VORHERIGER AM
28.02.1979 ABGESCHLOSSENER BEWAHRUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE ANFORDERUNGEN
IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENT-
LICH AUSGELEGEN.

Mönkeberg, DEN 14.02.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. JAN. 1980 SOWIE DIE BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN DER NEUEN
STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM
Kiel, DEN 25. JAN. 1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WUR-
DE AM 09.02.1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS VERORDNUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.02.1980 GEBILLIGT.

Mönkeberg, DEN 14.02.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND
DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 110 BAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES PLÖN ALS
ALLGEMEINE UNTERE LANDESBESCHÜD VOM 25.04.1980 ERSTELLT.

Mönkeberg, DEN 27.05.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
30.06.1980 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENFÜHRUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDESRATES DES KREISES
PLÖN ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBESCHÜD VOM 27.08.1980 BESTÄTIGT.

Mönkeberg, DEN 27.08.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B),
WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

Mönkeberg, DEN 27.08.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST
AM 27.08.1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS VERORDNUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.02.1980 GEBILLIGT.

Mönkeberg, DEN 27.08.1980
Prang
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS GEBIET ÖST-
LICH GRÜNER KANTE UND HEIKENDORF ARB.
AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAuG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976
(BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GEMEINDEGESETZES ÜBER BAUGESTALTUNGS- UND FUNKT-
ZUGLICH VOM 10.4.1969 (GVBl. Nr. 11 S. 59) IN VERBINDUNG MIT DEM § 1 DER
ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAuG VOM 9.12.1960 (GVBl. S. 118 S. 198
S. 199) NACH BESCHLUSSENDER DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.02.1980
SÄTZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH GRÜNER KANTE
UND HEIKENDORF ARB. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B) NACHDEM ES GILT DIE BAUVERORDNUNG (BauVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977
(BGBl. I S. 1763).

GEMEINDE MÖNKEBERG KREIS PLÖN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 GRÜNE KANTE

MASSTAB 1:1000 DATUM 12/6/79 JAN. 80

FREISCH. ARCHITEKT DIPL. ING. BERND JÜTTNER LUTHERSTR. 26 2300 KIEL 1 TEL. 0431/63141
PLANUNGSBÜRO REINHARD WESTER GEORG-THORN-STR. 14 2306 SCHÖNBERG TEL. 04344/1984

VORENTWURF § 2a(1), (2) BBAuG § 2 (5) BBAuG § 2a(6) BBAuG GENEHMIGUNG